

**Satzung
der
Santor-Stiftung**

Präambel

In einer Gesellschaft, in der immer mehr ältere und immer weniger jüngere Menschen leben, wachsen die Herausforderungen an die Gemeinschaft und an den Einzelnen. Der Generationenvertrag kann nicht mehr eingehalten werden. Immer weniger Erwerbstätige haben immer mehr Rentner zu finanzieren. Die Renten selbst sind auch nach jahrzehntelanger Erwerbstätigkeit in der Regel viel zu niedrig, als dass der gewohnte Lebensstandard gehalten werden könnte. Wer alt ist, sieht sich immer häufiger dem Risiko der Altersarmut ausgesetzt. Wer alt und krank ist, läuft nicht zuletzt auch aus finanziellen Gründen Gefahr, sein selbstbestimmtes Leben in der eigenen Wohnung zu verlieren.

Diese Menschen will die Santor-Stiftung unterstützen: durch finanzielle Zuwendungen zur Verbesserung der Wohn- und Lebenssituation, durch Hilfe bei allen Fragen der ambulanten Versorgung und durch die Förderung von Projekten der Altenhilfe. Ziel ist es, alten und hilfsbedürftigen Menschen ungeachtet ihrer eigenen finanziellen Mittel die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Die Stifter möchten auf diese Weise etwas von dem an die Gesellschaft zurückgeben, was sie selbst erhalten haben: die finanzielle Möglichkeit, sein Leben im Alter selbst gestalten zu können.

Dies vorausgeschickt errichten die Stifter die

Santor-Stiftung,

der sie die nachfolgende Satzung geben:

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen Santor-Stiftung.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2
Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 AO sowie die Förderung der Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO).
2. Diese Zwecke werden insbesondere erreicht durch
 - die Verbesserung von Wohn- und Lebensbedingungen hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 AO, indem diesen Personen Wohnraum preisgünstig zur Verfügung gestellt wird oder Mietkostenzuschüsse gewährt werden;
 - Hilfe zur Herstellung, Beschaffung und zur Erhaltung von Wohnraum, der altersgerechten Bedürfnissen entspricht.
 - Hilfe in allen Fragen der ambulanten Versorgung und der vorübergehenden Aufnahme in eine Einrichtung, die der Betreuung alter Menschen dient.
 - Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Altersarmut und altersgerechtem Wohnen.
 - die Unterstützung von alten und hilfsbedürftigen Menschen bei Verrichtungen des täglichen Lebens
3. Die Stiftung verfolgt ihren gemeinnützigen Satzungszweck der Förderung der Altenhilfe sowie ihren mildtätigen Satzungszweck der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen zum Teil durch eigene Aktivitäten, zum Teil als Förderstiftung. Soweit die Stiftung als Förderstiftung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig ist, wird sie ihre Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke an andere inländische steuerbegünstigte oder ausländische Körperschaften oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts weiterleiten.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

1. Die Stiftung verfolgt mit ihren in § 2 festgelegten Zwecken ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Unbeschadet dieser Regelung darf die Stiftung einen Teil, höchsten jedoch 1/3 ihres Einkommens dazu verwenden, um die Stifter und ihre nächsten Angehörigen in angemessener Weise zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren (§ 58 Nr. 6 AO).
4. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung aus einem Anspruch auf Übertragung von Barmitteln von 2 Millionen Euro.
2. Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen vergrößert werden. Zustiftungen können zu Lebzeiten oder von Todes wegen (durch Testament) vorgenommen werden und aus jeder Art Vermögen bestehen. Die Stiftung darf auch Zuwendungen ohne anderweitige Zweckbestimmung aufgrund einer Bestimmung von Todes wegen im Sinne von § 62 Abs. 3 Nr. 1 AO dem Stiftungsvermögen zuführen.
3. Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Soweit das Stiftungsvermögen sich aber durch Zustiftungen vergrößert, können diese Zustiftungen 10 Jahre nach der Zustiftung im Rahmen des Stiftungszwecks verbraucht werden. Der Zuwendende der Zustiftung soll deshalb jeweils erklären, ob der Zustiftungsbetrag nach Satz 2 nach 10 Jahren verbraucht werden kann oder ob er nach Satz 1 in seinem Bestand ungeschmälert zu

erhalten ist. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Zustiftungen gemäß Satz 2 sind getrennt vom sonstigen Vermögen auszuweisen.

§ 5 Verwaltung des Stiftungsvermögens

1. Barvermögen soll einer Anlage zugeführt werden, damit aus den Erträgen der Stiftungszweck gewährleistet werden kann. Dabei sind alle Anlageformen zulässig, soweit sie der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke gemäß § 3 und der Erhaltung des Stiftungsvermögens gemäß § 4 nicht entgegenstehen. Maßgeblich ist eine nachhaltige hohe Verzinsung bei überschaubaren Risiken.
2. Das Stiftungsvermögen soll im Rahmen des gesetzlich Zulässigen nachhaltig gestärkt und in jedem Fall sichergestellt werden, dass ein inflationsbedingter Kapitalverlust verhindert wird.
3. Mittel der Stiftung können einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten Zwecke mit der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können gem. § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO. Die Stiftung darf zudem im Rahmen des § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO Mittel einer freien Rücklage zuführen. Die Gesamthöhe der freien Rücklage ist nicht begrenzt. Darüber, ob die freien Rücklagen dem Stiftungsvermögen zugefügt werden oder wieder aufgelöst werden, entscheidet der Vorstand jährlich.

§ 6 Mittelverwendung

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben und damit ihren Stiftungszweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
2. Die Kosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Zuwendungen vorab zu decken.
3. Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

§ 7 Organe, Vertretung

1. Organe der Stiftung sind
 - der Stiftungsvorstand,
 - das Kuratorium, soweit berufen.
2. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.
3. Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen oder mehrere Geschäftsführer beschäftigen.
4. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch die oder den Vorsitzende(n) allein oder durch den Stellvertreter. Im Innenverhältnis vertritt der Stellvertreter nur bei Verhinderung der/des Vorsitzenden den Vorstand.

§ 8 Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf natürlichen Personen. Dem Stiftungsvorstand sollen nach Möglichkeit angehören:
 - a. die Stifterin Frau Susanne Kaiser-Rossmann
 - b. der Stifter Herr Dr. Torsten Rossmann
 - c. die Kinder der Stifter, sobald sie das 30. Lebensjahr vollendet haben und dazu bereit sind dem Vorstand anzugehören
 - d. wenn und soweit die nach a. bis c. genannten Personen dem Vorstand nicht angehören bis zu fünf natürliche Personen

2. Solange Frau Susanne Kaiser-Rossmann bereit und in der Lage ist dem Stiftungsvorstand anzugehören, ist sie die Vorsitzende des Vorstandes, es sei denn, sie bestimmt eine andere Person aus dem Vorstand für diese Funktion.

Im Übrigen entscheidet der Stiftungsvorstand mit einfacher Mehrheit, wer Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes der Stiftung werden soll. Sollte keine einfache Mehrheit zustande kommen, entscheidet das nach Lebensjahren älteste Mitglied des Vorstandes.

3. Sofern die Stifter und die Kinder der Stifter dem Vorstand angehören, gehören sie dem Vorstand auf Lebenszeit an. Nach dem Ausscheiden beider Stifter aus dem Vorstand werden diese gemeinsam oder eine von ihnen hierzu bevollmächtigte Person ihre Nachfolge bestimmen. Für den Fall, dass einer der beiden ausgeschiedenen Stifter sein Recht die Nachfolge zu bestimmen nicht wahrnimmt, kann der andere Stifter die Nachfolge alleine bestimmen. Sollten beide Stifter oder eine von ihnen hierzu bevollmächtigte Person das Recht zur Bestimmung der Nachfolge nicht wahrnehmen, und zu diesem Zeitpunkt Kinder der Stifter dem Vorstand angehören, so sind diese berechtigt die Nachfolger zu bestimmen. Sollten zu dem in Satz 4 genannten Zeitpunkt dem Vorstand keine Kinder der Stifter angehören, so bestimmen die verbliebenen nach Ziffer 1 Satz 2 Buchstabe d. bestimmten Vorstandsmitglieder, unter Beachtung der Mindestanzahl von zwei Vorstandsmitgliedern, ob hierfür neue Vorstandsmitglieder bestellt werden sollen und bestellen die neuen Vorstandsmitglieder. Für den Fall, dass zu dem in Satz 4 genannten Zeitpunkt keine Vorstandsmitglieder bestellt sind, bestimmt unverzüglich das Kuratorium zwei neue Vorstandsmitglieder für die Dauer von fünf Jahren. Der Nachweis, dass eine nach den vorgenannten Sätzen erfolgte Bestellung eines neuen Vorstandsmitgliedes ordnungsgemäß zustande gekommen ist, wird durch eine mit Wirkung nach außen legitimierende Erklärung eines Vorstandsmitgliedes der Stiftung geführt, in der in den Fällen der Sätze 3 und 4 auch bestätigt wird, dass das Recht zur Bestimmung der Nachfolge von dem Stifter bzw den Stiftern oder eine hierzu bevollmächtigte Person nicht wahrgenommen worden ist.
4. Solange einer oder beide Stifter dem Vorstand angehören, bestellen diese die übrigen Vorstandsmitglieder nach Ziffer 1 Satz 2 Buchstabe d. Nach dem Ausscheiden beider Stifter aus dem Vorstand, bestellen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die übrigen Vorstandsmitglieder nach Ziffer 1 Satz 2 Buchstabe d. Die Amtszeit der nach Ziffer 1 Satz 2 Buchstabe d. bestellten Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig oder nach Ablauf der Amtszeit aus, so entscheiden bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand die Stifter, danach die verbliebenen Vorstandsmitglieder

unverzüglich, unter Beachtung der Mindestanzahl von zwei Vorstandsmitgliedern, ob hierfür ein Nachfolger bestellt werden soll und bestellen das neue Vorstandsmitglied. Ziffer 3 Sätze 2 bis 5 bleibt unberührt. Das für das vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglied benannte Vorstandsmitglied wird nur für die Restdauer, die das ausscheidende Vorstandsmitglied im Vorstand verbracht hätte, bestellt. Der Nachweis, dass nach den vorgenannten Sätzen ein neues Vorstandsmitglied ordnungsgemäß bestellt worden ist, wird durch eine mit Wirkung nach außen legitimierende Erklärung eines Vorstandsmitgliedes der Stiftung geführt.

5. Eine mehrfache Wiederbestellung der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung und führt den Willen der Stifter im Sinne der Präambel und des § 2 der Satzung so wirksam und nachhaltig wie möglich durch. Ihm obliegt insbesondere
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - die Verwendung der verfügbaren Stiftungsmittel für die satzungsmäßigen Zwecke
 - die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die entsprechende Rechenschaftslegung gegenüber der Stiftungsaufsicht.
2. Soweit sich der Stiftungsvorstand zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte eines oder mehrerer Geschäftsführer bedient, unterliegt dieser bzw. unterliegen diese den Weisungen des Vorstandes. Die/der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes lädt auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes, mindestens jedoch zweimal jährlich alle Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu einer Vorstandssitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf.
3. Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 **Beschlussfassung**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Die Vertretung kann nur durch schriftlich erteilte Bevollmächtigung anwesender Vorstandsmitglieder erfolgen; die Vollmacht ist in der Sitzung vorzulegen. In jedem Fall muss ein Vorstandsmitglied bei Vorstandssitzungen anwesend sein.
2. Beschlüsse des Vorstandes sind im Interesse der Stiftung möglichst einstimmig, d.h. mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zu fassen. Ist Einstimmigkeit nicht zu erzielen, so entscheidet die Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.
3. Wird ein Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt, so ist der Beschluss nur dann gefasst, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen und für den Beschlussvorschlag stimmen. Sollte sich ein Vorstandsmitglied enthalten oder gegen den Vorschlag stimmen oder sich ein Vorstandsmitglied enthalten und ein anderes Vorstandsmitglied gegen den Vorschlag stimmen, so kann der Vorstandsvorsitzende den Beschluss in der nächsten Vorstandssitzung erneut zur Diskussion stellen. Ist die Mehrheit des Vorstandes gegen den Beschlussvorschlag, ist er endgültig abgelehnt.
4. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 11 **Kuratorium**

1. Die Stiftung kann ein Kuratorium haben. Es wird von den Stiftern berufen. Das Kuratorium ist spätestens mit dem Tode des letzten Stifters zu errichten. Die Stifter hinterlegen bei der Aufsichtsbehörde eine Liste mit den jeweils aktuellen Namen der von ihnen bestimmten Kuratoren für den Fall, dass im Zeitpunkt des Todes des letzten Stifters das Kuratorium noch nicht errichtet ist. Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens sieben natürlichen Personen:
 - a. die Stifter, soweit sie nicht dem Vorstand angehören

- b. die Kinder der Stifter, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht dem Vorstand angehören und dazu bereit sind dem Kuratorium anzugehören
 - c. wenn und soweit die nach a. und b. genannten Personen dem Kuratorium nicht angehören bis zu höchstens sieben natürliche Personen, die aufgrund ihres persönlichen oder beruflichen Werdegangs besondere Erfahrungen im Bereich des Zwecks des § 2 vorweisen können oder sich in hervorstechendem Maße um die Stiftung verdient gemacht haben.
2. Neben den in § 8 Ziffer 3 Satz 6 und § 12 Ziffer 4 genannten Aufgaben hat das Kuratorium die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.
 3. Die Stifter bestimmen die nach Ziffer 1 Buchstabe c. dem Kuratorium angehörenden Mitglieder. Für den Fall, dass einer der beiden Stifter sein Recht die nach Ziffer 1 Buchstabe c. dem Kuratorium angehörenden Mitglieder zu bestimmen nicht wahrnimmt, kann der andere Stifter die Mitglieder des Kuratoriums alleine bestimmen. Sollten beide Stifter ihr Recht zur Bestimmung der nach Ziffer 1 Buchstabe c. dem Kuratorium angehörenden Mitglieder zu bestimmen nicht mehr wahrnehmen, werden die nach Ziffer 1 Buchstabe c. dem Kuratorium angehörenden Mitglieder des Kuratoriums vom Vorstand gewählt. Der Nachweis, dass nach den vorgenannten Sätzen ein nach Ziffer 1 Buchstabe c. von den Stiftern bestimmtes bzw. vom Vorstand gewähltes Mitglied des Kuratoriums ordnungsgemäß bestellt worden ist, wird durch eine mit Wirkung nach außen legitimierende Erklärung eines Vorstandsmitgliedes der Stiftung geführt, in der in den Fällen der Sätze 2 und 3 auch bestätigt wird, dass das Recht zur Bestimmung der Mitglieder des Kuratoriums von dem Stifter bzw den Stiftern nicht wahrgenommen worden ist.
 4. Sofern die Stifter und die Kinder der Stifter dem Kuratorium angehören, gehören sie dem Kuratorium auf Lebenszeit an. Die Amtszeit eines nach Ziffer 1 Buchstabe c. angehörenden Mitgliedes des Kuratoriums beträgt jeweils vier Jahre. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vorzeitig aus dem Amt oder wird in den Vorstand berufen und damit die Mindestanzahl von drei Kuratoriumsmitgliedern unterschritten, wird unverzüglich ein neues Mitglied von den Stiftern bestimmt bzw. vom Vorstand gewählt. Scheiden Kuratoriumsmitglieder vorzeitig aus, bilden die verbliebenen Kuratoriumsmitglieder bis zur Vervollständigung des Kuratoriums das Kuratorium allein, sofern mit dem Ausscheiden die Zahl der Mitglieder unter drei sinkt.

5. Das Kuratorium kann aus seiner Mitte einen Sprecher wählen. Dieser muss mindestens einmal jährlich alle Mitglieder des Kuratoriums schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu einer Sitzung des Kuratoriums einladen oder zur schriftlichen Abstimmung auffordern. Im Übrigen kann die/der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes eine Sitzung des Kuratoriums einberufen. Die/der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes muss eine Sitzung des Kuratoriums einberufen, wenn mindestens drei Kuratoriumsmitglieder dies schriftlich von ihm verlangen.
6. Sämtliche Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder gefällt. Ein Kuratoriumsmitglied, das an der Sitzung nicht teilnimmt, kann ein anderes Kuratoriumsmitglied mit der Wahrnehmung seiner Interessen und der Abstimmung über Beschlüsse schriftlich bevollmächtigen. Kein Kuratoriumsmitglied kann mehr als zwei abwesende Kuratoriumsmitglieder vertreten. Das Kuratorium ist beschlussfähig wenn mindestens drei Mitglieder in der Sitzung anwesend oder vertreten sind. Wird ein Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt, so ist der Beschluss nur dann gefasst, wenn drei Kuratoriumsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen und für den Beschlussvorschlag stimmen.

§ 12 Geschäftsjahr und Geschäftsführung

1. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Jahresabschluss und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der Stiftung zu erstellen.
3. Der Stiftungsvorstand kann die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen lassen. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.
4. Das Kuratorium stellt den Jahresabschluss fest. Ist kein Kuratorium bestellt, obliegt die Feststellung dem Vorstand.

§ 13 Änderung der Satzung, Aufhebung der Stiftung

1. Der Stiftungsvorstand kann die Änderung der Stiftungssatzung unter Berücksichtigung des ursprünglichen Willens der Stifter, so wie er in der Satzung zum Ausdruck kommt, beschließen, wenn ihm dies sinnvoll erscheint, auch ohne dass eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Altenhilfe und/oder zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

§ 14 Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
2. Die vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes sind nach § 8 des Berliner Stiftungsgesetzes verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
 - unverzüglich die Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen und sonstige Beweisunterlagen), die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschrift der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen.
 - den nach § 12 Ziffer 4 festgestellten Jahresbericht bestehend aus einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und Einnahmen- und Ausgabenrechnung mit Vermögensübersicht oder, soweit der Stiftungsvorstand nach § 12 Abs. 3 Satz 1 einen entsprechenden Prüfungsauftrag erteilt hat, einem Prüfbericht vorzulegen; dies soll innerhalb von vier Monaten, bei Vorlage eines Prüfungsberichts innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; der Beschluss des Kuratoriums bzw. des Stiftungsvorstandes ist beizufügen.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung sowie ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der

Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den nach § 7 Ziffer 4 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen. Auch die Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde ist vorher einzuholen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit dem Tage des Zugangs der Anerkennung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 2014

Susanne Kaiser-Rossmann

Dr. Torsten Rossmann